

**Konzept zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Kassel**

Ergänzungen für den künstlerischen Nachwuchs

Allgemeine Bestimmungen für künstlerische Qualifikationen auf Qualifikationsstellen im Fachbereich  
Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung

## **Allgemeine Bestimmungen für künstlerische Qualifikationen auf Qualifikationsstellen im Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung**

### **§ 1 Zweck der künstlerischen Qualifikation**

(1) Eine besondere künstlerische Qualifikation kann von wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bereits in einem Ausschreibungsverfahren für befristete Qualifikationsstellen ausgewählt worden sind, nachgewiesen werden. Der Nachweis dieser künstlerischen Qualifikation wird durch eine besondere Qualifikationsarbeit, deren Präsentation sowie ein Fachgespräch erbracht.

(2) An der Universität Kassel werden in den kunst- und gestalterorientierten Fachbereichen Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung (06) künstlerische Qualifikationen durchgeführt. Diese Qualifikationen dienen der künstlerischen Entwicklung der Universität Kassel, der beteiligten Fachbereiche sowie der jeweiligen Fachgebiete mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(3) Fachlich zuständig für ein künstlerisches Qualifikationsverfahren ist der Fachbereich, in dessen Fachgebiet der künstlerische Schwerpunkt liegt.

(4) Eine Kooperation ist möglich zwischen Fachbereichen oder Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, eine binationale künstlerische Qualifikation ist möglich zwischen der Universität Kassel und einer im Ausland gelegenen Universität.

(5) Die Allgemeinen Bestimmungen finden Anwendung für künstlerische Qualifikationen im Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung.

### **§ 2 Ausschüsse für künstlerische Qualifikationen (Qualifikationsausschüsse)**

(1) Der Fachbereich bildet für seinen Zuständigkeitsbereich einen Ausschuss für künstlerische Qualifikationen (im Folgenden Qualifikationsausschuss genannt). Dieser Ausschuss ist für alle durchzuführenden künstlerischen Qualifikationen des Fachbereichs zuständig. Diesem Ausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter der Professorengruppe, der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitglieder im Verhältnis 3: 1: 1 an.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Qualifikationsausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt durch die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Qualifikationsausschusses beträgt zwei Jahre.

(4) Der Qualifikationsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Teilnehmerin oder Teilnehmer im Qualifikationsverfahren
2. Entscheidung über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren
3. Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter
4. Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Qualifikationsarbeit nach Vorliegen der Gutachten
5. Bestellung der Qualifikationskommission

Entscheidungen des Qualifikationsausschusses werden dem Dekanat mitgeteilt.

(5) Der Qualifikationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Qualifikationsausschusses wird aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren gewählt. Der Ausschuss kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

### **§ 3 Anmeldung und künstlerische Qualifikationsarbeit**

(1) Die Anmeldung zum künstlerischen Qualifikationsverfahren hat spätestens zwei Jahre nach Antritt der Landesstelle zu erfolgen. Der Antrag ist an den Qualifikationsausschuss zu richten, der über die Annahme der Bewerberin/des Bewerbers entscheidet. Die Verlängerung des Qualifikationsvertrags auf einer Landesstelle um weitere zwei Jahre (2+2 Jahre) setzt die Annahme zum künstlerischen Qualifikationsverfahren voraus. Das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Qualifikation wird durch Einreichung der künstlerischen Qualifikationsarbeit beim Qualifikationsausschuss eingeleitet.

(2) Die Qualifikationsarbeit muss künstlerischen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der künstlerischen Entwicklung liefern. Sie muss eine selbständige Leistung sein. Entstand die Qualifikationsarbeit aus gemeinschaftlicher künstlerischer Arbeit, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) In der Qualifikationsarbeit sind die Quellen und Hilfsmittel, die für die Arbeit herangezogen wurden, anzugeben.

(4) In die Qualifikationsarbeit ist folgende unterzeichnete Erklärung einzuheften:

"Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Qualifikationsarbeit selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt und andere als die in der Qualifikationsarbeit angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich, bildlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht."

(5) Die künstlerische Qualifikationsarbeit ist in geeigneter Form beim Qualifikationsausschuss einzureichen.

(6) Die künstlerische Qualifikationsarbeit ist in einer geeigneten Präsentation zugänglich zu machen. Diese Präsentation ist mindestens hochschulöffentlich bekannt zu geben.

### **§ 4 Begutachtung der künstlerischen Qualifikationsarbeit**

(1) Der Qualifikationsausschuss bestellt zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Fachs für die Begutachtung der Qualifikationsarbeit; diese müssen aufgrund ihrer künstlerischen Kompetenz in der Lage sein, die Qualifikationsarbeit in ihrer künstlerischen Thematik umfassend zu beurteilen.

(2) Zu Gutachterinnen oder Gutachtern können bestellt werden:

- Universitätsprofessorinnen und -professoren der Universität Kassel,
- Professorinnen und Professoren, die nicht der Universität Kassel angehören, soweit sie an Universitäten oder sonstigen kulturellen Einrichtungen hauptamtlich tätig sind,
- externe, einschlägig ausgewiesene Fachleute im Kunst- und Kulturbetrieb.

(3) Bei der Bestellung der ersten Gutachterin oder des ersten Gutachters ist der Ausschuss in der Regel an den Vorschlag der/des wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeiterin/Mitarbeiters, bei dem zweiten und ggf. weiteren Vorschlag an den des zuständigen Fachbereichs, vertreten durch das Dekanat, gebunden. In der Regel ist die erste Gutachterin oder der erste Gutachter der Leiter oder die Leiterin des Fachgebiets, in dem der/die künstlerische Mitarbeiter/in tätig ist.

(4) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Zustellung der Qualifikationsarbeit an die Gutachterinnen und/oder Gutachter beim Qualifikationsausschuss eingehen. Falls für die Veröffentlichung der Qualifikationsarbeit Auflagen gemacht werden, so sind diese in einem Beiblatt zum Gutachten festzulegen.

(5) In den Gutachten wird dem Qualifikationsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Qualifikationsarbeit vorgeschlagen. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe der Notenstufen. Die Qualifikationsarbeit wird angenommen, wenn beide der bestellten Gutachterinnen und Gutachter sie mit mindestens "bestanden" bewertet hat.

(6) Eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter muss beauftragt werden, wenn in einem nach Satz 1 vorgelegten Gutachten die Qualifikationsarbeit mit "nicht bestanden" bewertet wurde. Die sich qualifizierende Künstlerin oder der sich qualifizierende Künstler erhält Kopien der Gutachten.

(7) Nach Annahme der Qualifikationsarbeit wird diese mit den Gutachten für die Dauer von 14 Kalendertagen, während der vorlesungsfreien Zeit für die Dauer von 30 Kalendertagen, im Dekanat zur Einsichtnahme für die Mitglieder, die auch Gutachterinnen oder Gutachter sein können, ausgelegt oder in anderer geeigneter Form bekannt gemacht. Einsichtnahme haben auch Mitglieder der Fachbereiche, die verwandte Fächer vertreten. Die Auslegung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Auf Antrag einer Professorin oder eines Professors des Fachbereichs kann die Frist um 14 Kalendertage verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens drei Arbeitstage vor Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle des Qualifikationsausschusses eingegangen sein.

(8) Bei Nichtannahme der Qualifikationsarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat auf der Grundlage der Gutachten eine einmalige Überarbeitung beantragen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Nichtannahme beim Qualifikationsausschuss zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.

(9) Wird die Annahme der Qualifikationsarbeit abgelehnt und wird nicht innerhalb der genannten Frist ein Überarbeitungsantrag gestellt, stellt der Qualifikationsausschuss die erfolglose Beendigung des Qualifikationsverfahrens fest.

## **§ 5 Qualifikationskommission**

(1) Bei Annahme der künstlerischen Qualifikationsarbeit bestellt der Qualifikationsausschuss unverzüglich eine Kommission (im Folgenden Qualifikationskommission genannt) für das Fachgespräch und benennt eines ihrer Mitglieder für den Vorsitz. In der Regel soll eine Gutachterin oder ein Gutachter den Vorsitz übernehmen.

(2) Die Qualifikationskommission besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern sowie zwei weiteren Mitgliedern.

## **§ 6 Fachgespräch und Präsentation der künstlerischen Qualifikationsarbeit**

(1) Das Fachgespräch findet in der Regel spätestens zwei Monate nach Vorlage aller Gutachten vor der Qualifikationskommission im Rahmen der Präsentation der künstlerischen Qualifikationsarbeit statt. Der Termin sowie der Ort werden in Abhängigkeit von der zu realisierenden Präsentation vom Qualifikationsausschuss festgesetzt.

(2) Wurde eine gemeinschaftliche Qualifikationsarbeit verfasst, sollen die Fachgespräche zusammengelegt werden.

(3) Das Fachgespräch dauert bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten in der Regel eineinhalb Stunden, es darf zwei Stunden nicht überschreiten. Im Falle von zusammengelegten Fachgesprächen ist jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ausreichend Gelegenheit zu geben, mindestens jedoch eine Stunde, die Qualifikationsarbeit zu erläutern. Für die Präsentation der künstlerischen Qualifikationsarbeit wird auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ein geeigneter Zeitraum vom Qualifikationsausschuss festgelegt.

(4) Das Fachgespräch findet hochschulöffentlich statt. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann das Fachgespräch öffentlich durchgeführt werden. Der Ort des Fachgesprächs kann außerhalb der Hochschule liegen.

(5) Ist das Fachgespräch bestanden, so stellt die Qualifikationskommission die Note fest und entscheidet im Falle unterschiedlicher Benotung der Qualifikationsarbeit über die Note der Qualifikationsarbeit.

(6) Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich durch eine Bescheinigung mitgeteilt.

(7) Es ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch den Qualifikationsausschuss.

## **§ 7 Bewertung der Qualifikationsleistung**

Die Notenstufen für die Qualifikationsarbeit und das Fachgespräch sind:

- mit Auszeichnung bestanden,
- bestanden.

## **§ 8 Veröffentlichung der Qualifikationsarbeit**

(1) Nach bestandenem Fachgespräch ist die Kandidatin oder der Kandidat verpflichtet, die Qualifikationsarbeit unter Berücksichtigung der erteilten Auflagen in geeigneter Art und Weise zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung enthält die Kennzeichnung der Universität Kassel sowie die des Fachbereichs als Institutionen des Qualifikationsverfahrens. Die Präsentation der künstlerischen Qualifikationsarbeit gilt nicht als Veröffentlichung im Sinne dieser Regelung, sondern bedarf darüber hinaus der Dokumentation.

(2) Herausgeber/in der Veröffentlichung ist der/die Leiter/in des Fachgebiets, in dem die Qualifikationsarbeit durchgeführt wird. In der Regel ist dies auch der/die erste Gutachter/in. Autor oder Autorin ist der/die Kandidat/in, das Urheberrecht wird nicht berührt. Die Veröffentlichung ist entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Die Qualifikationsarbeit ist dauerhaft in angemessener Weise der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(4) Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs können eine Regelung über einen Kostenzuschuss enthalten. Der Kostenzuschuss ist getrennt für die Veröffentlichung und die Präsentation der künstlerischen Qualifikationsarbeit zu ermitteln und zur Verfügung zu stellen.

### **§ 9 Beurkundung**

(1) Universität und Fachbereich beurkunden den erfolgreichen Abschluss der künstlerischen Qualifikation. Diese Beurkundung hat den Hinweis zu enthalten, dass an der Universität Kassel zwei im Grundsatz verschiedene Möglichkeiten der Qualifikation wissenschaftlich-künstlerischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen: Die Promotion mit den Dissertationsverfahren in den wissenschaftlich ausgerichteten Fachgebieten sowie die künstlerische Qualifikation in den kunst- und gestaltorientierten Fachgebieten.

(2) Die Beurkundung enthält die Daten zur künstlerischen Qualifikationsarbeit (Thema und Zeitraum), zur Präsentation der künstlerischen Qualifikationsarbeit (Ort und Zeitraum) sowie zum Fachgespräch. In der Urkunde sind die Gutachter sowie die Mitglieder der Qualifikationskommission zu benennen.

### **§ 10 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Die Allgemeinen Bestimmungen für künstlerische Qualifikationen auf Qualifikationsstellen im Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Universität Kassel in Kraft.

Die Allgemeinen Bestimmungen gelten vorläufig bis 31.04.2011. Eine Verlängerung erfolgt auf Grundlage einer positiven Evaluation.